

1. Weinland Österreich

1.1 Institutioneller Aufbau¹

Die Einrichtung der **Branchenverbände** (Interprofessionen) hat in vielen klassischen Weinländern (vor allem in Frankreich) eine lange Tradition. Durch das Zusammenwirken aller Weinwirtschaftsbeteiligten einer Region soll der Wein der Region optimal vermarktet werden. Nach umfangreicher Diskussion innerhalb der österreichischen Weinwirtschaft wurde dieses System der Interprofession 2003 durch eine Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erstmals etabliert. Damit wurde einem Wunsch der österreichischen Weinwirtschaft nachgekommen, die diese Einrichtung auch für den österreichischen Wein seit längerem gefordert hat. Die wesentliche Ebene der Branchenorganisationen im Weinbereich ist jene auf der regionalen Ebene.

1.1.1 Regionale Weinkomitees

Die Regionalen Weinkomitees setzen sich aus den wesentlichen **Vertretern der Weinwirtschaft eines Gebietes** zusammen, wobei die Zusammensetzung der Mitglieder die spezifischen Gegebenheiten des Weinbaugebietes zu repräsentieren hat. Einerseits ist es notwendig, die Interessen der Trauben- und Fassweinproduzenten aber auch der selbstvermarktenden Betriebe zu vertreten, andererseits ist es aber notwendig, vermarktungsstarke Betriebe für das jeweilige Komitee zu gewinnen. Gemeinsam sollen sie folgende Aufgaben bewältigen:

- Gemeinsam ist zu allererst der Markt des Gebietes zu durchleuchten und eine Verbesserung der **Koordination des Absatzes** herbeizuführen. Dies kann auch z.B. durch Ausarbeitung von Standardverträgen wie z.B. Lieferverträge oder Bewirtschaftungs-verträge geschehen.
- Gemeinsam mit der Österreich Wein Marketing GmbH können den regionalen Bedürfnissen entsprechende **Marketingmaßnahmen** gesetzt werden. Die ÖWM stockt zu diesem Zwecke ihre Budgets für Regionalwerbung deutlich auf.
- Wenn es der Profilergebnung des Gebietes dient, kann ein Regionales Komitee dem Bundesminister **Vorschriften** für typische **Qualitätsweine mit Herkunftsprofil** (DAC-Wein) vorschlagen, die dieser dann als Verordnung verlautbaren kann.

1.1.2 Nationales Weinkomitee

Das Nationale Weinkomitee füllt im Prinzip eine Filterfunktion zwischen den Beschlüssen der Regionalen Weinkomitees und den Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus. Insbesondere beschäftigt sich das Nationale Weinkomitee dabei mit zwei Fragenkomplexen:

- Das Nationale Weinkomitee hat zu **überprüfen**, ob bei der **Gründung eines Regionalen Weinkomitees** das Verhältnis der nominierten Mitglieder der Marktbedeutung der einzelnen Marktteilnehmer entspricht.
- Das Nationale Weinkomitee **überprüft** die Beschlüsse der Regionalen Weinkomitees betreffend der **Festlegung von DAC-Weinen** sowie sonstiger weinrechtlicher Bestimmungen, um die gesamtösterreichischen Interessen des Weinbaues zu wahren.

¹ Dr. Rudolf Schmid, BMLFUW und DI Josef Glatt, PKLWK, Institutioneller Aufbau der österr. Weinwirtschaft 2013

Das Nationale Weinkomitee wird vom Bundesminister für fünf Jahre bestellt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 9 Mitglieder aus dem **Kreise der Weinproduktion**, die von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen werden, wobei mindestens zwei dieser Mitglieder den genossenschaftlichen Bereich repräsentieren müssen.
- 9 Mitglieder aus dem **Weinhandel**, die von der Wirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen werden, wobei mindestens zwei Mitglieder die österreichische Schaumweinproduktion repräsentieren müssen.
- Daneben gibt es einige **Mitglieder in beratender Funktion** (ohne Stimmrecht), die die stimmberechtigten Mitglieder beraten und die Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees in ihre Institutionen tragen. Beratende Vertreter bestehen daher aus Experten aus dem Landwirtschaftsministerium, aus je einem Vertreter der weinbautreibenden Bundesländer, aus je einem Experten der Landwirtschaftskammer und Wirtschaftskammer sowie aus dem Geschäftsführer der Österreich Wein Marketing GmbH.

Wesentlich ist, dass das Nationale Weinkomitee in einem ausgewogen Verhältnis alle Bereiche der österreichischen Weinwirtschaft abdeckt. Mittels dieser Plattform sollen alle Vorschläge aufgelistet und diskutiert werden, die geeignet sind, den österreichischen Wein besser als bisher zu vermarkten. Dabei steht Qualitätswein an allererster Stelle, genauso ist es aber notwendig, sich um den österreichischen Landwein als auch um die Schiene Sektgrundwein zu kümmern.

Das zentrale Element der Branchenverbände sind aber die Regionalen Komitees in den Gebieten. Sie haben den größten Handlungsspielraum für ihr Gebiet und arbeiten autonom. Nur mit Beschlüssen, die gesetzliche Änderungen nach sich ziehen, ist das Nationale Weinkomitee zu befassen. Der Handlungsspielraum der Regionalen Komitees ist aber auch zu nützen. Alle kompetenten Weinwirtschaftsbetriebe eines Gebietes haben sich daher in den Dienst ihrer vor Ort tätigen Weinkomitees zu stellen.

1.1.3 Die Einrichtung von Regionalen Weinkomitees

Die Vorschriften für die Einrichtung Regionaler Weinkomitees als Körperschaften Öffentlichen Rechts sind geregelt in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zuletzt geändert am 23. Mai 2011, zur Einrichtung von Branchenorganisationen im Weinsektor (Branchenverbandverordnung).

Ein Regionales Weinkomitee hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

1. Verbesserung der Kenntnis und Transparenz bezüglich Erzeugung und Vermarktung der Qualitätsweine mit dem Ziel der besseren Koordinierung des Absatzes.
2. Marktforschung und Durchführung von Marketingmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Österreich Wein Marketing GmbH. Diese Marketingmaßnahmen müssen im Einklang mit dem Gesamtauftritt des österreichischen Weines stehen.
3. Entwicklung von Verfahren und Technologien zur Verbesserung der Produktqualität.
4. Ausarbeitung von Standardverträgen wie z.B. Lieferverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen.
5. Definition von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regional-typischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil.

Die Komitees tragen die Bezeichnung „Regionales Weinkomitee“ in Verbindung mit dem Namen ihres örtlichen Wirkungsbereiches. Ziel ist es, **ein Weinkomitee pro Weinbaugebiet** einzurichten. In begründeten Fällen kann auch davon abgewichen werden.

Die Regionalen Weinkomitees setzen sich aus Vertretern der Weinwirtschaft des örtlichen Wirkungsbereiches zusammen. Vertreter der Weinwirtschaft sind insbesondere:

- Weintraubenproduzenten
- Weinproduzenten
- Weinhandelsbetriebe
- Genossenschaftsvertreter
- Schaumweinproduzenten
- Sensale etc.

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Regionalen Weinkomitees hat jedenfalls die spezifischen Gegebenheiten des örtlichen Wirkungsbereiches zu repräsentieren. Das heißt, der jeweilige Mitgliederanteil der Weinwirtschaftsvertreter ist nach dem Anteil der vermarkteten Weinmenge zu gewichten. Zu berücksichtigen ist auch der Anteil an Weintraubenproduzenten, Weinproduzenten, Genossenschaftsmitglieder, Weinhandel etc. Dabei kann es aber durchaus auch möglich sein (bei entsprechender Übereinstimmung der Marktteilnehmer), dass bei der zitierten Gewichtung nicht nur der derzeitige Ist-Zustand bewertet wird, sondern ev. auch ein zu erreichender Soll-Zustand (Zielvorgabe) der Marktgewichtung.

Ein Regionales Weinkomitee besteht jedenfalls aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei einem örtlichen Wirkungsbereich,

- | | |
|--|---------------|
| 1. der weniger als 1.000 ha Weingartenfläche umfasst: | 7 Mitglieder |
| 2. der zwischen 1.000 und 5.000 ha Weingartenfläche umfasst: | 15 Mitglieder |
| 3. der mehr als 5.000 ha Weingartenfläche umfasst: | 21 Mitglieder |

Die Mitglieder des Regionalen Weinkomitees werden von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Wirtschaftskammer Österreich auf dem Wege der jeweiligen Gebiets- und Landesorganisationen vorgeschlagen und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung des Nationalen Weinkomitees.

Derzeit bestehen folgende Regionale Weinkomitees:

Carnuntum	(05.09.2001)	7 Mitglieder
Thermenregion	(05.09.2001)	15 Mitglieder
Traisental	(05.09.2001)	7 Mitglieder
Wachau	(05.09.2001)	15 Mitglieder
Burgenland	(28.11.2001)	21 Mitglieder
Weinviertel	(28.11.2001)	21 Mitglieder
Kremstal	(18.03.2002)	15 Mitglieder
Wien	(12.06.2002)	7 Mitglieder
Kamptal	(12.11.2003)	15 Mitglieder
Wagram	(23.04.2003)	15 Mitglieder
Klosterneuburg	(23.04.2003)	7 Mitglieder
Steiermark	(04.07.2006)	15 Mitglieder
Schaumwein	(05.04.2013)	12 Mitglieder

(in Klammer jeweils das Datum des Gründungs-Beschlusses des Nationalen Komitees)